

Kreis-Beitung für den Kreis Königstein im Taunus

Nummer 53

Samstag, den 3. April 1920

Nummer 53

Bekanntmachung.

Königstein im Taunus, den 28. März 1920.

An die Ortspolizeibehörden und die Herren Impfarzte des Kreises.

Die Ausführung der Schutzpocken-Impfung im Jahre 1920 betreffend.

Unter Hinweisung auf die Verfügung vom 11. April 1900, Kreisblatt Nr. 48 vom 11. April 1901, Kreisblatt Nr. 47, und die im besonderen Abdruck (in Extrabeilage zu Nr. 13 des Reg.-Amtsblattes von 1900) übersandten Vorschriften zur Sicherung der Ausführung des Impfgeschäftes beauftrage ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, mit der Aufstellung der Impflisten für das Jahr 1920 nunmehr sofort zu beginnen und mir das Original derselben bis spätestens zum 20. April d. J. zur Prüfung einzureichen. Das benötigte Formular wird Ihnen in den nächsten Tagen f. H. übersandt. Nachdem die Listen diesseits revidiert worden, werden solche den Ortspolizeibehörden f. H. zur baldigen Zustellung an den bestellten Impfarzt zurückgesandt werden.

In die Impflisten für das Jahr 1920 (Form. V) sind aufzunehmen:

- a) alle 1918 und früher geborenen Kinder, welche entweder noch gar nicht oder ohne genügenden Erfolg geimpft worden sind;
- b) alle im Jahre 1919 geborenen und dermalen noch lebenden Kinder, einschließlich der zugezogenen.

In die Revazinationsliste (Form. VI) gehören:

- a) alle 1907 und früher geborenen und noch garnicht oder ohne genügenden Erfolg wiedergeimpften Zöglinge von öffentlichen oder Privat-Lehranstalten und
- b) die 1908 geborenen Zöglinge solcher Lehranstalten.

Es wird erwartet, daß alle unter a erwähnten Impfpflichtigen aus den Duplikatlisten der Vorjahre sorgfältig in die diesjährigen Listen mit Angabe des Grundes (z. B. im Vorjahre zurückgestellt, ohne Erfolg geimpft usw.) übertragen werden und in Kol. 6 die Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen genau angegeben wird.

Bei Wegzügen ist in der Spalte 26 resp. 27 der neue Wohnort des Impflings anzugeben und weiter anzuführen, wann die Ueberweisung stattgefunden hat.

Die Listen 5 und 6 sind hinsichtlich der richtigen Aufstellung von dem zuständigen Standesbeamten bezw. dem Schulvorsteher und der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, ebenso demnächst nach dem Impftermine hinsichtlich der Richtigkeit der gemachten Einträge von dem Impfarzte und der Ortspolizeibehörde. Auch die Uebersichten VIII und IX müssen demnächst von dem Impfarzte und der Ortspolizeibehörde in gleicher Weise bescheinigt und vollzogen werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, behufs vorschriftsmäßiger Ausführung des Impfgeschäftes die ihnen nach den Vorschriften sub. IV Seite 2 und 6 der Extrabeilage zu Nr. 13 des Reg.-Amtsblattes von 1900, der Verfügung vom 11. April 1900 (Kreisblatt Nr. 48) und vom 8. April 1905 (Kreisblatt Nr. 46) zufallenden Obliegenheiten rechtzeitig und sorgfältig wahrzunehmen, besonders den Eltern aller Impfpflichtigen rechtzeitig gedruckte Vorladungen, (auf der Rückseite mit den vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln versehen) zugehen zu lassen. Diese Formulare, ge-

trennt nach Erstimpfungen und Wiederimpfungen sind auf Gemeindefkosten zu beschaffen und auch eine Anzahl im Impftermin vorrätig zu halten; sie können in der vorgeschriebenen neuesten Form in der Buchdruckerei von P. Plaum in Wiesbaden bezogen werden (s. Bekanntmachungen in Nr. 13 und 32 des Kreisblattes von 1908).

Wegen Bereitstellung eines geeigneten reinlichen Lokals verweise ich auf die Verfügung vom 10. April 1902, Kreisblatt Nr. 45.

Demnach müssen die mit großer Sorgfalt auszuwählenden Räume — tunlichst die Schul- und Gemeindezimmer — zur Abhaltung der Impfung hell, heizbar und genügend groß sein, auch kurz vor dem Impftermin gründlich gelüftet und mit heißer Schmierseifenlösung (20 Gramm auf 1 Eimer heißes Wasser gründlich geschauert werden, wobei nicht nur der Fußboden, sondern auch Fenster und Türen und die etwa vorhandenen Bänke, Tische usw. mit der Schmierseifenlösung zu reinigen sind. Nach der Reinigung darf der Impfraum bis zum Impftermin von Niemanden mehr betreten werden. Der zur Verfügung gestellte Raum soll, wenn irgend möglich, auch eine Trennung des Warteraumes zum Operationszimmer gestatten.

Nur im äußersten Notfalle dürfen Räume in Wirtshäusern als öffentliche Impflokale benutzt werden, wenn sie hierzu geeignet und wie oben verlangt, vorher gründlich gelüftet und gereinigt worden sind. Die Ortspolizeibehörden weise ich hiermit an, sich vor dem Impftermine persönlich zu überzeugen, ob dieser Vorschrift genau entsprochen worden ist.

Damit keine Ueberfüllung der Impfräume eintritt, sind die Vorladungen nach Benehmen mit dem Herrn Impfarzte so einzurichten, daß bei Erstimpfungen die Zahl 50, bei Wiederimpfungen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine nicht überschritten wird. Je nach der Zahl der Impflinge und dem Umfang des Lokals können die Impflinge auch an demselben Tage, aber mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen (z. B. die erste Hälfte auf 9 Uhr, die 2. Hälfte auf eine halbe oder ganze Stunde später) vorgeladen werden.

Die Wiederimpflinge sind tunlichst nach Geschlechtern getrennt vorzuladen.

Das Impflokal muß erforderlichen Falles geheizt werden und sind in demselben 2 Waschkübeln mit reinem Wasser, sowie Handtuch und Seife vorrätig zu halten.

Dem Impftermine hat ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde beizuwohnen, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Auch ist für eine geeignete Schreibhilfe Sorge zu tragen. Bei der Wiederimpfung der Schulkinder und der darauf folgenden Nachschau muß ein Lehrer anwesend sein. Die Ortspolizeibehörden haben daher die Ortsschulinspektionen von dem Impftermin der Wiederimpflinge in Kenntnis zu setzen und sie zu ersuchen, die Anwesenheit eines Lehrers bei dem Impftermin sowohl als auch die Begleitung der Schulkinder auf dem Wege nach dem Impflokal durch einen Lehrer anzuordnen. Ausdrücklich weise ich noch darauf hin, daß die Impfformulare in den Händen der Ortspolizeibehörde, nicht der Impfarzte sein müssen.

Die von den Ortspolizeibehörden zu stellende Schreibhilfe ist auch für die Nachschautermine bereit zu stellen und sind die Impfscheine demnächst derart vorzubereiten, daß dieselben von den Impfarzten unterschriftlich vollzogen werden können.

Nehmen auch Privatärzte Impfungen vor, so sind sie vor Ablauf des Jahres aufzufordern, die nach § 8 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 32) von ihnen zu führenden Impflisten rechtzeitig jeder Ortspolizeibehörde einzureichen, in deren Bezirk sie Impfungen vorgenommen haben. Dieselben dürfen ebenfalls nur Formulare verwenden, die den neuesten Vorschriften genau entsprechen und haben sich solche auf ihre Kosten zu beschaffen.

Auch ersuche ich die Ortspolizeibehörden, diese Privatärzte auf die mehr erwähnten neuen Vorschriften (in Nr. 13 Extrabeilage zum Reg.-Amtsblatt von 1900) mit dem Anfügen hinzuweisen, daß dieselben auch für sie maßgebend sind und daß sie sich daher vor der Vornahme von Impfungen mit diesen Bestimmungen genau bekannt zu machen haben.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß in Gemeinden, in denen ansteckende Krankheiten (wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung) in größerer Verbreitung auftreten, die öffentlichen Impftermine ausgesetzt und verlegt werden müssen.

Die Ortspolizeibehörden haben von dem Auftreten solcher Krankheiten rechtzeitig vor dem anberaumten Termine dem zuständigen Impfarzte und auch hierher Anzeige zu erstatten und auch später nach Erlöschen der Krankheit anderweite Impftermine mit dem Impfarzt zu vereinbaren, auch hiervon mir rechtzeitig Mitteilung zu machen und die Impfpflichtigen erneut vorzuladen.

Aus einem Hause, in dem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit herrschen, dürfen Kinder nicht zum öffentlichen Impftermin gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern von dem Impftermin fern zu halten. Das Impfgeschäft darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Nach Beendigung des Impfgeschäftes sind die dazu benutzten Schulräume sofort ausgiebig zu lüften und zu reinigen.

Als bald nach Beendigung des Impfgeschäftes und der Nachschau sind mir die allseitig ausgefüllten und vollzogenen Impflisten 5, 6 und evtl. 7 sowie die Uebersichten 8 und 9 nebst ärztlichen Attesten über die Zurückstellung von Impfpflichtigen einzureichen. Letztere Atteste müssen auf dem vorgeschriebenen Formular 3 ausgefertigt werden und die Ursache der Zurückstellung, das Datum des Befundes und die Dauer der Zurückstellung enthalten. Vorkommenden Falles sind auch die Herren Privatärzte hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Eine die sämtliche Vorschriften über die Schutzpockenimpfung enthaltende, von dem Regierungs- und Geh. Med.-Rat Dr. Rothmann in Minden bearbeitete Broschüre ist im Verlage von Gg. Thieme in Leipzig im Preise von 2 M zu beziehen und empfehle ich den Ortspolizeibehörden, sofern nicht bereits geschehen, deren Beschaffung auf Gemeindefkosten.

Um rechtzeitig zu dem mir gesetzten Zeitpunkt die Impftermine dem Herrn Reg.-Präsidenten mitteilen zu können, ersuche ich die Ortspolizeibehörden, den Impftermin als bald mit dem Impfarzte zu vereinbaren und mir bis zum 15. April 1920 anzuzeigen.

Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß die angesetzten Zeiten im richtigen Verhältnis zu der Zahl der jedesmal vorzuführenden Impflinge stehen. Die verlangte Anzeige muß genau enthalten Angabe des Tages und der Stunde der Impfung und der Wiederimpfung, sowie der Nachschau und Bezeichnung des Impfstoffs. Wird aus besonderen Gründen sofort ein Termin verlegt, so ist ein solches rechtzeitig den Borgeladenen mitzuteilen, aber auch hierher anzuzeigen, ebenso der demnächst anberaumt werdende neue Termin.

Der Landrat. Jacobs.

Bekanntmachung.

Nach Artikel 1 der Verordnung vom 5. 2. 1919 — R.-G.-Bl. 176 — über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken dürfen im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt und die Geschäfte nicht offen gehalten werden. Soweit besondere Verhältnisse es erfordern, können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.

Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 1. Oktober 1919 — Taunus-Zeitung vom 3. 10. 1919 — Nr. 154 — setze ich daher nach Anhörung der Gemeindebehörden — und soweit eine Freigabe über 6 Sonntage im Jahr für eine Gemeinde erfolgte, mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Wiesbaden — in einzelnen Gemeinden an den unten genannten Sonntagen einen erweiterten Geschäftsverkehr fest. Es wird eine Offenhaltung bezw. Beschäftigung bis zu 8 Stunden, jedoch nicht über 6 Uhr abends hinaus und unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit zugelassen.

Hinsichtlich der Apotheken bleibt es bei dem seitherigen Verfahren.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Verordnung vom 5. 2. 1919 — R.-G.-Bl. 176 — für den hiesigen Kreis in Kraft. Alle entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere die Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden vom 20. 6. 1892 — Reg.-Amtsblatt 213 — und alle etwa auf Grund des § 105 b Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung erlassenen statutarischen Bestimmungen.

Es dürfen Beschäftigungen stattfinden und zwar von 7—9, 11—2 und 3—6 Uhr

Eronberg:

Feldbergfest, Kirchweihfest, Nachkirchweihfest, an den 3 Sonntagen vor Weihnachten.

Königstein für Bekleidungs-geschäfte:

2 Sonntage vor Ostern, 1 Sonntag vor Pfingsten, 1 Sonntag vor Kirchweih, 3 Sonntage vor Weihnachten, den ersten Sonntag im Juli und den ersten Sonntag im August und Christi Himmelfahrt;

für die Lebensmittelgeschäfte (einschl. Konditoreien):

2 Sonntage vor Weihnachten, Ostermontag, Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt, der erste Sonntag im Juni, die zwei ersten Sonntage im Juli, die zwei ersten Sonntage im August;

für die Postkarten- und Andenken-Geschäfte, sowie für Luxusgegenstände:

ein Sonntag vor Weihnachten, Ostermontag, Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt, der erste Sonntag im Juni, die zwei ersten Sonntage im Juli, die zwei ersten Sonntage im August, der erste Sonntag im September.

Falkenstein:

Kirchweihfest, Nachkirchweihfest, Sonntag vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten.

Reiskheim:

Sonntag vor Ostern und Pfingsten, 3 Sonntage vor Weihnachten.

Niederhöchstadt:

Kirchweihfest, Nachkirchweihfest, 3 Sonntage vor Weihnachten.

Schwalbach:

Kirchweihfest, Nachkirchweihfest.

Königstein im Taunus, den 29. März 1920.

Der Landrat. Jacobs.

Familiendrucksachen aller Arten liefert
rasch, sauber u. billig
Druckerei Ph. Kleinböhl, Königstein i. T., Fernruf 44

Taunus-Blätter

Unterhaltungs-Blätter / Geschichte und Heimatkunde
Wochen-Beilage zur Taunus-Zeitung

Kellheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz ❖ Anzeiger für Ehlhalten,
Eppenhain, Glashütten, Ruppertshain, Schloßborn

Falkensteiner Anzeiger
Fischbacher Anzeiger ❖

6. Jahrgang

Geschäftsstelle:
Hauptstraße 41

Samstag, den 3. April 1920

Fernsprecher:
44 Königstein

Nummer 6

Meier Helmbrecht und sein Sohn.

Eine Erzählung aus deutscher Vergangenheit
von Georg Paullen.

371

Nachdruck verboten.

Alle die Mannen und Gefolgsherrn des Herzogs Konrad vertrauten auf dies sein Glück, von dem er selbst so felsenfest überzeugt war. Was seinen Vater, den armen König Konrad, vor der Zeit müde gemacht und zum Sterben gebracht hatte, das erhob des Sohnes freudige Kraft. Der wollte mit leichter Hand aus dem Wege wälzen, worüber der Vater verzweifeln zusammengebrochen war, ohne Glauben an die Zukunft seines Hauses. Doch das war vorbei, das Glück lachte wieder.

Nur eine war da auf der Burg Hohenstaufen, die Mutter des Herzogs Konrad, König Konrads Witwe, die glaubte nicht an das neue schimmernde Glück, das ihrem Knaben im sonnigen Süden erblühen sollte. Seit sie den Gemahl hatte dahinsiechen sehen, der noch nicht das dreißigste Lebensjahr vollendet hatte, war das Vertrauen auf die Herrlichkeit des Welschlandes geschwunden, und sie hatte keinen anderen Gedanken mehr, als den Sohn auf dem stillen Hohenstaufen zu halten. Der Knabe dürstete nach Ruhm, der Mutter ging das Glück eines ruhigen Lebens über alles.

Es ward ihr nicht Erfüllung für das, was ihr sehnlichster Wunsch war. Der Frühlingstag kam, an welchem Herzog Konrad mit seinem Freunde Friedrich von Baden und allen seinen Getreuen von dannen zog. Und vom Eßler der Hohenstaufenburg wehte der Schleier der Herzogin im Winde, hinter dem sie nicht ihre heißen Thränen verbarg. Sie bewegten auch des Sohnes Herz, doch bald pochte es wieder hoffnungsfroh der Zukunft entgegen.

Eine frohe Fahrt war es im Lande Tirol, denn das Volk wußte, wer der blonde Jüngling war, der gen Süden zog, sein Erbe zu heischen. Es sang schon vom Kaiser Friedrich Barbarossa, dem gewaltigen Herrscher und Herrn der halben Welt. Jung und Alt grüßte den Hohenstaufen, und gar mancher Schwertgesell schloß sich seinen Reihn an.

Schweres Sturmwetter mit Blitz und Donner zwang eines Tages am Brennerberg zur vorzeitigen Rast. Klein war die Ansiedlung und sie bot nicht allen Herren und Rittern und Reisigen nebst ihren Rossen Schutz gegen das Wetter. Den alten, wettergebräunten Kriegsmann bedeutete das wenig, sie hielten im Sturm aus und ließen sich den Hagel auf Helm und Rüstung niederprasseln.

Das Losen in den Lüften hielt so lange an, daß sich der wandernde Zug entschließen mußte, an der Stätte Nachrast zu halten. Die meisten hatten den Nachthimmel zur Decke, aber das ließ sich nicht ändern.

Auf der Bank vor einer bescheidenen Hütte saßen die beiden jungen Herren Konrad und Friedrich, und Helmbrecht, der Meier, hatte da einen seltsamen Anblick. Ein

Dirnlein an die fünf, sechs Jahre alt, stand mit seinem kärglichen Spielzeug vor den beiden jungen Fürsten und wies ihnen die Puppe dar, an der sein Herz hing. Und Herzog Konrad lachte und scherzte dazu und streichelte der Kleinen das strohblonde Haupt, als ob er mit einem ausblühenden Schwesterlein spaßte.

Wie der Meier schaute so mancher Kriegsmann auf das liebliche Bild und gedachte dabei eines Töchterchens in der Heimat. Und es gefiel allen, daß der junge Herr, der die Hand nach der Königskrone ausstreckte, so freundliche Teilnahme zeigte für ein Kind und sein Spielzeug. Sie meinten, das bedeute Glück.

Das ging so, bis ein schlankes junges Weib aus dem Anwesen heraustrat mit einem Krüge Milch, die als Trank zur Abendkost dienen sollte. Etwas wie ein Schreck flog über ihr Gesicht, als sie das Dirnlein so lieb vertraulich sich gegenüber den Herren geberden sah. Aber dann zeigten ihre Züge auch wieder einen Schimmer des Stolzes über das schmucke Kind, das allen so ans Herz gewachsen schien.

Dem Meier aber wollte beim Anblick der Frau das Herz in der Brust zu gehen aufhören. Er kannte sie, wenn aus dem blühenden Mädchen auch ein gereiftes, stattliches Weib geworden war: Das war Mechthildis, die mit seinem Sohne Helmbrecht als sein Weib in die Ferne gezogen war, die er hier antraf. Und wenn Mechthild hier verweilte, so konnte der Mann, dessen Weib sie geworden war, nicht fern sein. Und das Dirnlein, das Herzog Konrad jetzt gar lieblich auf seine Knie gezogen hatte, das war das Enkelkind aus dem Helmbrechtshofe.

Es war dem Meier, als risse es ihn fort mit Riesenkräften zu Mechthild und dem Kinde, um sie an sein Herz zu drücken. Aber dann zuckte er wieder zurück. Wenn er sich zur Mutter und zum Kinde wandte, so konnte er auch dem Vater nicht aus dem Wege gehen, dem Manne, der sein einziger Sohn war, der aber auch als Knecht des Henters ehrlos, friedlos und unbekannt hier zwischen dem ewigen Eis und Schnee sein Dasein verbrachte.

Und da war er auch, der Unselige, den das Richtschwert gezeichnet hatte. Der Vertriebene trug einen vollen Bart, so daß ihn nur das Vaterauge hatte erkennen können. Den Mangel der Schwerthand verbarg geschickt ein Lederhandschuh, der wohl mit Wolle ausgestopft war. Aber helle Lebensfreude lag nicht auf dem Anlich von Jung-Helmbrecht, sondern eine Verschlossenheit, die erkennen ließ, daß die Vergangenheit ihn jetzt in ihren Banden hielt.

Zur Mutter und zum Kinde hatte es den Meier gezogen, aber jetzt war es ihm, als fesselten Bleigewichte seine Füße am Boden. Er konnte nicht vorwärts gehen, um den Einarm an seine Brust zu drücken. Er merkte es, niemand von allen Anwesenden wußte, wer der Mann war, aber er konnte nicht hin zu ihm: Zwischen ihnen Beiden stand die Unehre und die Schande, und die Erinnerung, daß des Vaters als

Richter der heiligen Behme den Sohn zum Tode verdammte hatte.

Wer dem Henker überantwortet gewesen war, der war für den Meier ausgeföhren aus dem Kreise und der Geselligkeit der redlichen Menschen.

Eberhard, der Kriegermann, war nicht wenig erstaunt, als er sah, wie sein Geselle Helmbrecht sein Roß unauffällig von dem Plage, auf dem er von Anfang an verweilt hatte, fortführte, weiter, immer weiter, bis er der letzte in der ganzen Reihe geworden und von dem Häuschen, vor dem die beiden Herzöge saßen, so weit wie möglich entfernt war. Und an seiner neuen Lagerstätte war er der Nachtlust viel mehr preisgegeben wie am früheren Raflort. Eberhard fragte, was das bedeuten sollte, aber er bekam nur ein Kopfschütteln zur Antwort.

Am andern Morgen ging es vorwärts gen Süden zu. Und wenn nicht Eberhard in der Nähe des Herzogs Konrad zu tun gehabt hätte, so hätte er wiederum sich verwundern können. Der Meier hatte seinen Mantel über den Helm geschlagen, so daß sein Gesicht halb verdeckt war. Niemand aus der Hütte, in der Sohn und Tochter und Enkelin hausten, sollten ihn erblicken.

Doch als der strenge Graukopf vermeinte, es sei ihm gelungen, an dem Anwesen vorüber zu kommen, da schreckte ihn ein gellender Angstschrei auf. Da sein Gesicht von dem Mantel fast verhüllt war, hatte er nicht sehen können, wie das fürwichtige Dirnlein in Gefahr geraten war, unter die Rosseshufe zu kommen. Die Mutter hatte laut aufgeschrien und das Rind noch zurückreißen können, bevor es von einem Hufschlag getroffen wurde.

Bei dem Schrei sank der Mantel vom Haupt des Reiters herab, und zwei Augenpaare bohrten sich ineinander. Es war nur ein ganz knappes Weilschen gewesen, Mechthild hatte nicht gewußt, ob es der Meier war, den sie vor sich hatte, aber sie hatte den Ruf: „Vater!“ nicht unterdrücken können, während sie ihr Töchterchen an sich riß.

Doch da war auch schon der Reitersmann davon gesprengt, und sie wußte nicht, ob es der Meier gewesen war oder nicht. Denn als Antwort auf ihren Ruf war ihr nur eine Handbewegung zu teil geworden, und sie wußte nicht, war es eine Abwehrbewegung gewesen, oder ein Zeichen des Segens?

Der Meier war dahin gesprengt, als gelte es seinem Leben. Aber die Hand, die er unwillkürlich ausgestreckt hatte, sollte ein Wunsch des Segens für die beiden Wesen sein, die mit dem Geschick des Sohnes verknüpft worden waren, schuldlos, aber doch unfähig, sich von dem Verhängnis frei zu machen, das Jung-Helmbrecht beschieden worden war.

„Ob es der Vater gewesen ist?“ fragte Mechthild später den Gotten. Der schaute sie groß an. „Wie sollte der freie Bauer und Meier Helmbrecht in die Gewappneten und Reifigen des Herzogs von Schwaben kommen? Der waltete zu Hause auf seinem Hof, auf dem reichen Gut, für das kein Erbe vorhanden ist?“

Dem Flüchtling überkam eine Erinnerung an die eigene Kriegerzeit, und seine Blicke schweiften dem Heereszug nach in die Ferne. Aber dann sah er stumm an der Gestalt herab, die unter der steten Arbeit im Gebirge breitschultrig und robust geworden war. Er sah dem Vater so ähnlich, daß jeder sie als zusammen gehörig erkennen mußte. Auch der ernste, fast harte Gesichtsausdruck, der nur selten ein versonnenes Lächeln auskommen ließ, war Beiden eigen. Nur eins trennte sie, die Hand, die Schwerthand und Schwurhand. Helmbrecht, der Sohn, hätte es mit zwei Gegnern aufnehmen können, wenn ihm die Hand nicht gefehlt hätte.

Alles Glück, das er zu Hause noch verlangen konnte, hatte Mechthild ihm bereitet. Die kleine Tochter hatten sie

nach der Großmutter Gotelindis genannt. Ein Sohn war ihnen nicht beschert worden. Es wäre sonst der Eltern heißester Wunsch gewesen, aber jetzt war es Jung-Helmbrecht recht. Der Sohn sollte sich nicht einmal des Vaters schämen, dem der Henker die Hand abgeschlagen hatte. Es war für die beiden aus der Heimat Entwichenen ein Daheim in stiller und rastloser Arbeitstätigkeit geworden.

Daraus waren der Mann und die Frau emporgeschreckt worden durch den Heereszug des Herzogs Konrad. Mechthild wollte noch einmal mit Bestimmtheit behaupten, daß des Gatten Vater jener redenhafte Reitersmann gewesen war, unter dessen Roß Klein-Gotelindis fast verunglückt wäre. Aber Helmbrecht sagte immer wieder, es sei nicht möglich, daß Helmbrecht, der Meier, nicht daran denke, die Tage seines Lebens als Kriegermann zu beschließen, nachdem er Jahrzehnte auf seinem Hof als freier Bauer geschafft habe.

Sie mußte es der Zukunft überlassen, das Rätsel zu lösen, und das geschah, als die Zeit herangekommen war. Frau Gotelindis, die Großmutter, aber hartete daheim, ob keine Kunde von der kleinen, goldhaarigen Enkelin komme, ob sich ihr stilles Wünschen nicht erfüllt habe, daß ihr Gatte den Seinen begegnen werde. Doch die Bottschaft, um die sie sich gebarmt hatte, blieb aus.

Der Marsch des letzten Hohenstaufen im Lande Italien verlief ohne Hemmnisse. Dem blonden deutschen Kaisersproß flogen auch die Sympathien der Welschen entgegen, und sie nannten ihn mit einem Rosenamen Konradin, das Konradchen. Der Jugendmut, der von seiner Stirn strahlte, warb ihm Freunde, und der Adel seiner Seele, der aus seinen Augen leuchtete, gewann ihm die Herzen.

Absonderlich war das im Süden Italiens der Fall, das der Franzose Karl von Anjou unter seinem strengen Szepter hielt, wo die Bevölkerung sich für den jungen Herrn erklärte und ihm vertrauend Sieg und Ruhm und Ehre wünschte.

„Wir werden Herzog Konrad auf seinen Thron helfen“, sprach zu seinem Waffengefährten Helmbrecht, „und wir werden ihn auf dem Thron halten.“ Und sie tauschten darüber einen kräftigen Händedruck zur Bestätigung ihres Treuschwures und ihres Gelöbnisses, auszuhalten bis zum letzten Atemzuge.

Aber das Geschick hatte es anders gewollt. Am Tage von Tagliacozzo, am 26. August des Jahres 1266, ward das Heer Karls von Anjou, der durch Bestechung seine hochgemuten Gegner belämpft hatte, Konradin's Meister, und der letzte Hohenstaufe fiel mit seinem Freunde Friedrich von Baden in die Hände seines Todfeindes.

(Fortsetzung folgt.)

„Nürings.“

I.

Die Behauptung, Königstein habe früher „Groß-Nürings“ geheißen, ist zum ersten Male von dem um die Nassauische Geschichtsschreibung so sehr verdienten Dekan Vogel (Hist. Topographie des Herzogtums Nassau, 1836) aufgestellt und dann von einer Anzahl nassauischer Schriftsteller (Girschhausen, Feste Königstein 1862, ferner Beppler, Piepenbring u. a.) wiederholt und auch in verschiedener der zum Teil von der Stadt Königstein herausgegebenen Führer aufgenommen worden. Das Studium der Quellen läßt die Veröffentlichung einer Berichtigung erforderlich erscheinen, um diejenigen vor falschen Auffassungen zu bewahren, die gewohnt sind, geschichtliche Darstellungen ohne Nachprüfung als richtig hinzunehmen. Es bedarf wohl keiner besonderen Betonung, daß dieser Richtigstellung eine persönliche Note durchaus fernliegt; also: sine ira et studio!

Bogel gibt eine Quelle für seine Angaben nicht an. Girshausen stützt sich auf den Volksmund, der Königstein und Falkenstein als das „alte Groß- und Klein-Nürgens“ bezeichne. Von den weiteren Schriftstellern darf angenommen werden, daß sie Girshausen's Darstellung als Unterlage benutzt haben, und es erübrigt sich daher, auf jeden gesondert einzugehen. — Es ist eine durch die Mundartforschung nachgewiesene Tatsache, daß volksmündliche Eigenheiten nur sehr schwer verschwinden, es genügt, auf die so alten Formen der Flurnamen hinzuweisen. Wenn also 1862 die Namen „Groß- und Klein-Nürgens“ noch im Gebrauche oder wenigstens im Volke verbreitet waren, wie ja Girshausen angibt, so müßten sie den älteren Leuten noch erinnerlich und vielleicht auch heute noch im Gebrauche sein. Trotz meiner Bemühungen ist es mir nicht gelungen, in dieser Beziehung etwas Positives festzustellen. Die aufgedeckten Spuren lassen sich alle auf die Darstellung in der oben erwähnten Literatur zurückverfolgen und kommen daher für die Beweisführung nicht in Frage. Schon hieraus ergibt sich, daß die angegebene Behauptung keine Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit hat.

Wie ich nun aber im folgenden nachzuweisen versuchen will, ist es als vollkommen ausgeschlossen zu bezeichnen, daß die Namen überhaupt in der angegebenen Form gebraucht worden sind. — Königsteins Name erscheint urkundlich erstmals in der Aufzählung von Zeugen 1225 mit Albertus de Kunigstein. Selbst wenn man das Bestehen Königsteins durch die Nennung dieses auch noch 1230 und 1236 erwähnten Mannes als erwiesen annimmt — die „Burg de Kunigstein“ wird erstmals 1239 genannt — so sind doch bis zum erstmaligen Auftauchen des Namens überhaupt seit dem Aussterben der Grafen von Nüringens fünfzig Jahre verflossen, und weder während dieses halben Jahrhunderts noch während der Regierung der Grafen von Nüringens wird Königstein unter dem Namen Groß-Nürings oder Nüringens genannt; daß Königstein von den Grafen von Nüringens einen Namen dieser Art erhalten habe, ist deshalb nicht möglich, weil es zu Lebzeiten der Nüringer überhaupt nicht bestanden hat. Die Behauptung aber, daß Königstein erst später, also nach dem Tode der Nüringer deren Namen erhalten habe, ist bisher weder aufgestellt noch vermutet worden. Wie sich ohne weiteres ergibt, hat sie keinerlei Aussicht auf Wahrscheinlichkeit, und es befindet sich auch tatsächlich kein Beweis für ihre Richtigkeit. Vielmehr wird Königstein gleich bei seinem ersten Auftreten unter dem Namen Königstein aufgeführt. Die Vermutung, Königstein habe früher Nüring geheißt, würde daher selbst dann recht unwahrscheinlich sein, wenn sich der Name im vorigen Jahrhundert im Munde der Königsteiner Bevölkerung vorgefunden hätte. Abgesehen davon ist bereits von Draudt (Grafen von Nüring in Forschungen XXIII, 405) an Hand der Bauformen einleuchtend nachgewiesen, daß die Anlage Königsteins erst für das Ende des 12. oder den Beginn des 13. Jahrhunderts anzunehmen, also in die Zeit des Bestehens der gräflichen Familie von Nüring nicht zurückzuführen ist. Dabei ist auch noch auf den Namen „Königstein“ hinzuweisen, der weniger von dem üblichen sagenhaften König als vielmehr von einer mundartlichen oder auch vielleicht von einer Roseform des Namens Cuno (von Münzenberg 1174—1207) abzuleiten ist.

Zu alledem kommt nun noch die durch viele Urkunden beweisbare Tatsache, daß immer nur von einem einzigen Orte des Namens „Nüringens“ die Rede und dieses zwar in der Nähe von Königstein gelegen, nicht aber mit diesem identisch ist. Noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts war die Lage des ehemaligen Nüringens keineswegs geklärt und noch Dahl (Rhein. Archiv XI und XII, 1813, S. 220) und Schmidt (Hess. Geschichte I, S. 317), also durchaus ernsthafteste Geschichtsforscher setzten sich für die Behauptung ein, das heutige Königstein befinde sich an der Stelle des

früheren „Nüringens“. Daß dies nicht richtig sein kann, geht aus dem Inhalt der nachstehend hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Tatsachen kurz vermerkten Urkunden zweifelsfrei hervor, und es genügt auf diesen Anhang zu verweisen. Durch die vorhandenen Urkunden sind bereits Wena (Hess. Landesgeschichte I, 280), Kirchner (Geschichte von Frankfurt I, 69), Rehrlein (Nass. Namenbuch 251), Schliephake (Nass. Geschichte I, 78), Bogel (Besch. von Nassau 196, 849), Draudt (Forschg. XXIII, 403), dann auch Girshausen (Königstein 24), Dimpfeda (Kronberg 153) und durch gleichzeitige Untersuchung auch Schulte vom Brühl (Tammsburgen) veranlaßt worden, die Identität von Nüringens und (Neu-) Falkenstein zu behaupten.

G. W. Hasselbach.

II.

Urkundliche Nachweise.

1266. Juli 31. Gelegentlich der Festlegung der Einkünfte seiner Söhne Philipp und Werner schreibt Philipp von Falkenstein diesem letzteren „die kost der burgo Calsmunt und Nüringens“ zu. Sauer, Nass. Urdb. I, 454, nach einer Uebersetzung aus dem 15. Jahrhundert im Falkensteiner Cartular (Würzburg) Fol. 40.
1289. Januar 21. In der Zeugenreihe: „dominus Gotschalculus plebanus de Kunigstein, dominus Ludewicus plebanus de Nüringens“. Sauer, Nass. UB. I, 644.
1340. September 8. Ritter Heinrich von Hattstein und seine Hausfrau Jutta bekennen dem Altar in der Kapelle im „Rutharteshan“ einen ewigen Zins von 18 Sellern auf einen Morgen Wiesen in der Strut bei dem „Noziuges“. Herquet, Regesten des Solms-Rödelheim. Archiv in Nass. Annalen XIII, 61. Bei dem letzten Wort handelt es sich offensichtlich um einen Lesefehler für „Nüringens“.
1365. Ulrich Herr in Hanau meldet seinen Verbündeten (Erzbischof Cuno von Falkenstein zu Trier u. a.), daß Philipp VI. von Falkenstein von dem Friedensvertrage abgewichen sei und bittet: „laßt das wissen gein Hofheim und gein Ruwenfalkenstein“. Persner, Frankfurter Chronik II, 325.
1375. Juni 22. Erzbischof Cuno von Falkenstein zu Trier verpflichtet sich, die ihm von der Reisenberger Fehde her durch Agnes von Falkenstein verpfändeten Städte und Besten Königstein, Neufalkenstein, Hofheim und Nüringens wieder ablösen zu lassen. Görz, Regesten der Erzb. v. Trier 110. Dazu ist zu bemerken, daß „Neufalkenstein“ die Burg, Nüringens aber das zu deren Füßen gelegene Dorf darstellt, wie sich weiterhin noch deutlicher ergibt.
1382. Lehensverzeichnis des Grafen Heinrich von Spanheim: Dorf und Gericht zu Nüringens halb und der Berg genannt der Nüringens und die Wälder die dazu gehören, darunter einer mit Namen der „Kochensfels“ an Wolff und Georg von Hattstein. Bogel. Beschreibg. von Nassau 197.
1388. Im gleichen Verzeichnis: an Philips und Franz von Cronenberg Ritter der Nüringens halb, den man nennet die „Nuwe Falkstein“. Bogel, a. a. O., vgl. auch Vog, Baudenkmäler 112.
1409. August 11. Wolf von Hattstein der Alte und Wolf von Hattstein der Junge verkaufen an Franz von Cronenberg ihren Teil an Nüringens genannt Neuenfalkenstein“. Nach dem Cronbergischen Diplomatarium f. 93a in Nass. Annalen XXXVII, 211.
1413. XI. 23. Wolffs von Bommersheim Ehefrau Else und Hartmuts Schwestertochter Kathrinden haben dem Pfarrer zu Cronenberg als Saalgeräte $\frac{1}{2}$ Gulden

von einer Wiese unterhalb des „Nöringes“ und 4 Turnos von einem Baumgarten an dem „Smidelberg“ gegeben. Menzel, Reg. der im Vereinsarchiv aufbewahrten Urfd. Nass. Ann. XV, 167.

- 1434. Juli 9. Graf Philipp von Nassau überträgt als Lehen an Philipp von Cronberg „die Grasschaft zu Nörings und den Berg zu Nörings, da nun das Schloß Neuen-Falkenstein aufgebauet ist, mit Dorffen, Gerichten, Gebieten, Freiheiten, Renten, Zinsen, Gefällen, Wäldern“ usw. Vogel, Beschreibung von Nassau 196^o. Diese auch für unseren Zweck sehr wertvolle Urkunde ist häufig gedruckt und ausgezogen: Bernhard, Wahre Beschaffenheit der comicia in der Wetterau 1748, S. 20. — Eigenbrodt, Falkenstein im Archiv für Hess. Geschichte I, 43. — Draudt, Grafen von Nürings in Forschungen 3. dt. Geschichte XXIII, 417. — Loh, Baudenkmal 112. — Korf, Kirchengeschichte Falkenstein in Nass. Ann. XXXVIII, 2^a. — Im Königsteiner Gerichtsbuch: „Bernher von Kobenbach pherner zum norings und altarista zu Königstein“. Fol. 9. Dr. Widmann „Kleine Mitteilungen“ in Nass. Ann. XVII, 52. — Korf, Kirchengeschichte Falkenstein, ebenda XXXVIII, 2.
- 1449. Im gleichen Gerichtsbuch: „Conrad Jonghe pherner zum norings“ Fol. 14. Widmann a. a. O. 48.
- 1458. Ebenda: „her konrait altarist zu kronberg“ Fol. 19. Widmann 48.
- 1459. Burgfrieden für die namentlich aufgeführten Ganerben des Schlosses „Nuwenfalkenstein“ vor der Höhe gelegen; der Burgfrieden soll gehalten werden soweit „als ihr Gericht daselbst zum Nörings gehet und umbegriffen hat und zu demselben ihrem losse Falkenstein gehört“. Wfener, Ritterburgen 56/57.
- 1460. Im Königsteiner Gerichtsbuch: „Conrad Jonghe altarist zu kronberg“. Fol. 21. Widmann in Nass. Ann. XVII, 48. — Die zusammenfassende Betrachtung der Angaben für 1460, 1458, 1449 und 1437 ergibt die Wahrscheinlichkeit für die im übrigen ja klar genug zu Tage tretende Tatsache, daß Nörings in der Nähe sowohl von Königstein wie auch von Kronberg anzunehmen ist. — Der erwähnte Konrad Jung ist scharf zu trennen von dem 1437—1459 vorkommenden „hern conradt von Sterkehenen pherner zu Königstein“, der 1464 als Vikar in Mainz erwähnt wird: Sever. P. Mog. pag. 15.
- 1486. Im Königsteiner Gerichtsbuch sind weiter folgende Angaben enthalten:
 „zweine morgen wesen gelegen am Nürungsberge heisset dñe blanckenwese“. Fol. 4.
 „der Nöringsberg“ Fol. 5, 18.
 ein Acker „gelegn bij der hege am Nöringsberge“. Fol. 9. — „Die Hege“ am Falkensteiner Hain hat sich bis in die neueste Zeit erhalten. Siehe auch Angabe zu 1511.
 „Clese Beder vom Nöringes vonder Falkenstein“. Fol. 96. Diese Angabe kann auch zur Erläuterung der Urkunde von 1375 herangezogen werden.
- 1498. Nov. 23. Notariatsinstrument über die Verbrennung der Leiche eines Selbstmörders in der Cronberger Gemarkung „uff dem roitlaube“: „in byshn und gemwertigkeit — — — der schuldes zum Nörings under Falkenstein gelegin nachbern mit hyn nachbar als gezeugin“. Göhe, Rechtsgewohnheiten in Nass. Ann. XIII, 317/319.
- 1511. Königsteiner Gerichtsbuch: „Jedlenhenne“ kauft eine Wiese „gelegn im wiesengrunde neben dem burggrauen von Falkenstein vnd stoist vnden an die hege“. Fol. 60. Widmann, Kl. Mitteilungen Nass. Ann. XVII, 52. — Vgl. oben 1486 am Schluß.

- 1667. „Dom. Inuocavit ließ Adam Holzheimer von Nörings einen iungen Sohn taufen, war Gevatter sein Bruder Johann Bechtold Hasselbach Schultheis zu Nörings und ist das Kind Johann Bechtold getauft worden“. Cronberger Kirchenbuch I, 157. — Auf Grund dieser Urkunde läßt sich die Identität von Nörings und Falkenstein auch aus der Familiengeschichte Hasselbach erschließen. — Der Inhalt bedarf insofern einer Erläuterung, als es sich bei Adam Holzheimer und Schultheis Johann Bechtold Hasselbach um Stiefbrüder, Stiefsohn und Sohn des 1670 verstorbenen Schultheisen Conrad Hasselbach, handelt.
- 1673. Ebenfalls aus dem Cronberger Kirchenbuch (I. Getaufte): „21. September ist Johann Bechtold Hasselbach von Falkenstein oder Nörings sein Söhnlein getauft worden und den Nahmen Johannes empfangen. Der Taufpate war Johannes Hammel Burger allhier“, (Cronberg).
- 1679. Desgl.: „d 26. Jan. ist von Falkenstein Joh. Vogel von Nörings ickht Soldaten in Königstein Söhnlein Johannes getauft worden, Susceptor war Johannes Thuring Weinweber zu Nörings. — Diese Urfd. muß der Behauptung bezüglich „Grohnürings“ zum Verhängnis werden; denn in welchem Zusammenhange sollte dieser Name gebraucht werden, wenn nicht hier, wo alle Namen vorkommen!
- 1679. Februar 11. Uebertragung des Lehens von Cronberg auf Bettendorff durch Johann Ludwig Graf zu Nassau: „Grasschaft zu Nörings, da das Schloß Neuen-Falkenstein aufgebauet ist samt selbigem Haus und Schloß“. Bernhard, v. d. wahren Beschaffenheit der comiciae in der Wetterau 1748. S. 21.
- ca. 1685—1705 erscheint in den Königsteiner Kirchenbüchern des öfteren ein Ort „Nöriges“, der später durch Falkenstein („Falkenstein“) abgelöst wird; auch ohne die offensichtliche Tatsache der Ablösung könnte eine andere Vermutung nicht aufkommen, da Königstein immer in dieser oder in der Form von „saxum regis“ erscheint, wie sich aus dem Vergleiche der Familiennamen ergibt. Und kein einziges mal ist von Grohnürings oder etwa von Kleinürings die Rede!
- 1774. In den „Acta, die Huldigung der Ortseinwohner vom Falkenstein . . . betr.“: „Der Ort Nörings oder Neufalkenstein dem fürstlichen Oberamt Idstein incorporirt“. (Staatsarchiv Wiesbaden XVII, 27. Fol. 1.)
- 1795. Johann Jakob Müller zeichnet in der „Karte der Wetterau“ „Nörings“ ganz nahe dem aus dem Seelborn am Kl. Feldberg entspringenden nach Königstein zu fließenden Bach (Reichenbach) auf dessen linker Seite, genau an der Stelle des heutigen Falkenstein.
- ca. 1800. Neben Wfener (Ritterburgen S. 50) gibt auch Thudichum (Rechtsgeschichte I, 319), ferner Loh (Baudenkmal) an, daß das zu Füßen der Burg gelegene Dorf Falkenstein noch bis in die neuere Zeit hinein als „Nöringes“ „Nüring“ vorkomme, und das ist, wie vorstehend dargetan, durchaus richtig. Hb.

Syndetikön klebt, leimt und kittet alles. Vorrätig in großen und kleinen Tuben
 Druckerei Ph. Kleinböhl, Königstein i. T., Fernruf 44

Verantwortliche Schriftleitung, Druck und Verlag
 Ph. Kleinböhl, Königstein im Taunus.